

## **Ordnung für das Graduiertenzentrum**

– Erforschung von zentralen Fragen der Regulierung und Gestaltung in  
Wirtschaft und Gesellschaft –

### **der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg**

Fassung vom 19.01.2011

#### **§ 1**

##### **Name und Wesen**

- (1) Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg richtet zum Zweck einer strukturierten Doktorandenausbildung ein Graduiertenzentrum ein.
- (2) Das Graduiertenzentrum der Juristischen Fakultät ist der Graduiertenschule der Universität Augsburg zugeordnet. Es tritt nach außen unter der Bezeichnung Graduiertenschule und mit einem fachlichen Zusatz auf.
- (3) Das Graduiertenzentrum der Juristischen Fakultät trägt den fachlichen Zusatz „Erforschung von zentralen Fragen der Regulierung und Gestaltung in Wirtschaft und Gesellschaft“. Die Forschungsvorhaben der teilnehmenden Doktoranden sollen sich an diesem Themenkomplex orientieren. Das Augsburg Center for Global Economic Law and Regulation (ACELR) unterstützt das Graduiertenzentrum fachlich und personell.
- (4) Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt die Ordnung für die Graduiertenschule der Universität Augsburg.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Graduiertenzentrums**

- (1) Das Graduiertenzentrum der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg fördert die interdisziplinäre und internationale Weiterbildung der Promovierenden, ohne das Leitbild einer herausragenden disziplinären Qualifizierung aufzugeben.
- (2) Das Graduiertenzentrum bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms spezifische Veranstaltungsangebote und unterstützt damit wissenschaftlich herausragende Forschungsleistungen und -ergebnisse. Dazu zählen insbesondere:
  - (a) kontinuierliche Werkstattgespräche mit den Betreuern;
  - (b) Workshops, die dazu dienen, die Forschungsergebnisse vor den übrigen Teilnehmern vorzustellen und zu diskutieren;
  - (c) periodisch stattfindende Doktorandenkolloquien, auf denen einzelne Teilnehmer die Hauptthesen ihrer Arbeiten vorstellen und Rückmeldungen von den beteiligten Wissenschaftlern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern der übrigen Jahrgänge erhalten.
- (3) Das Graduiertenzentrum bietet in Zusammenarbeit mit der Graduiertenschule der Universität Augsburg weiterhin Serviceleistungen, die über die Angebote der Juristischen Fakultät hinausgehen. Dazu gehören insbesondere:

- (a) die Rekrutierung geeigneter Bewerber/innen, insbesondere aus dem Ausland;
- (b) die soziale, sprachliche und allgemein beratende Betreuung der Teilnehmer;
- (c) die Möglichkeit der interdisziplinären Doppelbetreuung;
- (d) die Möglichkeit einer „Tandembetreuung“ – hier sollen externe Kooperationspartner der beteiligten Lehrstühle und Professoren als Paten für die Teilnehmer gewonnen werden;
- (e) die Unterstützung bei der Suche nach und Teilnahme an Praxis-, Forschungs-, oder Auslandsaufenthalten;
- (f) die finanzielle Unterstützung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Forschungsreisen und Tagungsteilnahmen.

### **§ 3**

#### **Gremien des Graduiertenzentrums**

- (1) Das Graduiertenzentrum der Juristischen Fakultät wird im Innenverhältnis von einem Leitungsgremium geführt und im Außenverhältnis durch die Sprecherin oder den Sprecher (nachfolgend: Sprecher) vertreten.
- (2) Dem Leitungsgremium gehören alle Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg an. Mit einfacher Mehrheit trifft es Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Struktur, Forschungsausrichtung und Kooperationsvereinbarungen des Graduiertenzentrums.
- (3) Der Sprecher wird vom Leitungsgremium für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Sprecher entscheidet über die laufenden Angelegenheiten und ist gegenüber der Fakultät berichtspflichtig. Bei Abwesenheit des Sprechers werden seine Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Dieser wird ebenfalls durch das Leitungsgremium gewählt.
- (4) Das Leitungsgremium trifft sich auf regelmäßigen vom Sprecher einzuberufenden Sitzungen.
- (5) Das Leitungsgremium bestimmt allgemeine Kriterien zur Auswahl und Zulassung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber.
- (6) Das Leitungsgremium kann bis zu zwei Projektkoordinatoren/-innen bestimmen, die den Sprecher bei der organisatorischen Leitung des Graduiertenzentrums unterstützen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft.

Beschlossen vom Fakultätsrat am 26.01.2011

ACELR - Augsburg, den 26.01.2011